

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3456 -

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde zuletzt 2016 geändert.

Mit der letzten Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2016 erfolgte insbesondere die notwendige Harmonisierung der landesrechtlichen Normen im Sparkassenrecht mit den europa- und bundesrechtlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung.

Ziel der nun anstehenden Novellierung des Sparkassengesetzes ist dessen Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf Regelungen zur Förderung einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten und den Vorständen der Sparkassen und im Hinblick auf Regelungen für eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung der Vergütung der Sparkassenvorstände. Zudem werden die gesetzlichen Vorgaben für Ausschüttungen der Sparkassen an ihre Träger stärker an die aktuellen Eigenkapitalanforderungen angepasst. Ferner bedarf es der Präzisierung und Ergänzung sowie der sprachlichen und redaktionellen Anpassung diverser weiterer Regelungen.

B Lösung

Frauen sind in den Verwaltungsräten der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch deutlich unterrepräsentiert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält jedoch Soll-Vorschriften hinsichtlich einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung der Verwaltungsräte. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden dabei bewusst als Soll-Vorgaben und nicht als Muss-Vorschriften formuliert, da letztere als ein rechtlich nicht zulässiger und dem Demokratieprinzip entgegenstehender Eingriff in die kommunale Organisationshoheit angesehen werden könnten.

Zudem sollen Frauen und Männer grundsätzlich bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Sparkassen sollen auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen und Männern für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hinwirken.

Für den Sparkassensektor, der im öffentlichen Auftrag handelt und sich in besonderer Weise auf Vertrauen sowie auf eine verantwortungs- und risikobewusste Geschäftspolitik gründet, muss auch Transparenz bei den Vorstandsbezügen dazugehören. Die aktuell geltende Hinwirkungspflicht des Trägers einer Sparkasse zur Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder hat faktisch zu keinerlei Transparenz geführt. Durch die neu im Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Verankerung der handelsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Vorstandsbezügen unter Ausschluss der sogenannten Schutzklausel, nach der eine Angabe unterbleiben darf, werden die Sparkassen nun verpflichtet, die Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder im Anhang oder an anderer geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Zudem wird festgelegt, dass diese Gesamtbezüge für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig der Sparkassenaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Neuregelung hebt die Hinwirkungspflicht auf und bewirkt so eine Entlastung bei den Trägern der Sparkassen und eine Minderung des bürokratischen Aufwandes.

Den steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen und dem Bedarf an zusätzlichem Risikodeckungspotenzial können die Sparkassen vorrangig nur durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis in Form der Zuführung des überwiegenden Teiles ihres erwirtschafteten Jahresüberschusses begegnen. Eine solide Eigenkapitalausstattung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Sparkassen innerhalb ihres Geschäftsgebietes ihre vielfältigen geld- und kreditwirtschaftlichen Aufgaben in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld (Inflation, Energie- und Rohstoffknappheit, Zinswende, internationale Spannungen) und vor dem Hintergrund großer Transformationsprozesse (klimagerechte Transformation der Wirtschaft, Digitalisierung) erfüllen können. Mit Blick auf die Verwendung des Jahresüberschusses werden daher die aktuellen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt und die bisherige Kleinteiligkeit der Ausschüttungsregeln beseitigt. Es wird festgelegt, dass der Umfang der Ausschüttung maximal 35 Prozent beträgt und nur noch an eine harte Kernkapitalquote gemäß bankenaufsichtlicher Vorgaben von mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen anknüpft.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Präzisierung der Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes unter Aufrechterhaltung des Schutzzwecks des Regionalprinzips, eine eindeutige Bezeichnung des Bestätigungsschreibens der Sparkassenaufsichtsbehörde, das für die Zulässigkeit der Entlastung des Vorstandes erforderlich ist, eine Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde an sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Aufnahme weiterer Hinderungsgründe bzw. Ausschließungsgründe für eine Verwaltungsratsmitgliedschaft.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3456 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3456 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:

„a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Aufgaben, Pflichten“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Zusammensetzung, Bestellung“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben c bis e.

c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Die Angabe zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI Durchführungs- und Schlussbestimmungen“.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditnehmende“ die Wörter „mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung“ eingefügt, das Wort „ansässige“ durch das Wort „zuständige“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik, überwacht die Geschäftsführung und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.

4. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Aufgaben, Pflichten“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Vorstand die für den Personenkreis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) rechtzeitig vor Veröffentlichung des Vergütungstransparenzberichtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Personenbezug nicht ausgeschlossen werden kann.“

5. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Zusammensetzung, Bestellung“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) (weggefallen)“.

6. Die bisherigen Nummern 17 bis 25 werden die Nummern 18 bis 26.

7. Nach der neuen Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:

„27. In der Überschrift zu Abschnitt VI wird das Wort ‚Schlußbestimmungen‘ durch das Wort ‚Schlussbestimmungen‘ ersetzt.“

8. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 28 und wie folgt gefasst:

„28. § 32a wird wie folgt gefasst:

**„§ 32a
Übergangsregelungen**

Auf einen bei Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits amtierenden Verwaltungsrat und Vorstand finden § 11 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 761) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung. Dies gilt auch bei einer Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Vorstand bestellt ist.““

9. Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.

Schwerin, den 3. Juni 2024

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/3456 in seiner 76. Sitzung am 14. März 2024 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Danach seien an der Verbandsanhörung der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Ostdeutsche Sparkassenverband beteiligt worden.

Der Finanzausschuss hat diese Liste zur Kenntnis genommen

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt drei Sitzungen, abschließend in seiner 66. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten und zuvor eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3456 in seiner 65. Sitzung am 18. April 2024 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Ostdeutschen Sparkassenverband, Verdi Nord, die Arbeitsgemeinschaft für Geldautomaten, den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., die OstseeSparkasse Rostock (OSPA) und Herrn Rechtsanwalt Biesok um eine Einschätzung zum Gesetzentwurf gebeten.

Für den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. hat stellvertretend der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Verdi Nord und die Arbeitsgemeinschaft für Geldautomaten haben von der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben sich in ihren schriftlichen Stellungnahmen den inhaltlichen Ausführungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) weitestgehend angeschlossen.

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV haben moniert, dass die Prüfungshoheit der Prüfungsstelle des OSV nicht gestärkt würde. Nach Auffassung des OSV bestehe eine Prüfungspflicht durch die Prüfungsstelle des OSV und damit ein Abnahmepflicht für die Sparkassen. Eine Wettbewerbssituation, an die eine Umsatzsteuerpflicht anschließen würde, sei faktisch nicht gegeben. Deshalb sollte die unklare Formulierung in § 26 Absatz 2 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. gestrichen werden.

Die OSPA hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, dass mit der Novellierung des SpkG M-V eine Modernisierung des Sparkassenrechts in Mecklenburg-Vorpommern angestrebt werde. Allerdings würden die Regelungen, die die Geschäftstätigkeit betreffen würden, aus Sicht der OSPA nicht weit genug gehen bzw. sie sogar eher noch weiter einschränken. Nach Einschätzung der OSPA wäre es zielführender, wenn das SpkG M-V zukünftig den Sparkassen mehr Möglichkeiten für ihre Geschäftstätigkeit eröffnen würde und die Sparkassen dadurch ihren Beitrag zur Transformation der Wirtschaft, der Kommunen und der Bürger leisten könnten. Darüber hinaus stelle sich aus Sicht der OSPA grundsätzlich die Frage, ob und inwiefern das Sparkassenrecht, das ein zusätzliches Geschäftsbeschränkungsrecht ergänzend zum Kreditwesengesetz (KWG) sei, überhaupt noch zeitgemäß sei, weil vor fast 20 Jahren die Gewährträgerhaftung vollständig abgeschafft und die Anstaltslast deutlich modifiziert worden sei. Nach Einschätzung der OSPA sollte den Sparkassen mehr Spielraum für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Spannungsfeld mit dem Wettbewerb aller Kreditinstitute eingeräumt werden.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat u. a. bedauert, dass der vorliegende Gesetzentwurf die mit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2016 begonnene Harmonisierung mit europarechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen leider nicht fortsetze, obwohl die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern seit der Finanzmarktkrise 2007/2008 eine Vielzahl von Neuregelungen auf europäischer und bundesgesetzlicher Ebene umsetzen müssten, die nicht mit den landesrechtlichen Normen im Sparkassenrecht harmonisiert seien. Diese notwendige Harmonisierung sollte aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok im Gesetzgebungsverfahren noch nachgeholt werden, um den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern einen konsistenten Handlungsrahmen und eine konsistente Governance-Struktur zu geben. Zu den im Einzelnen bestehenden Harmonisierungsbedarfen im SpkG M-V hat er insbesondere Folgendes ausgeführt: Nach § 8 Absatz 1 SpkG M-V bestimme der Verwaltungsrat die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwache die Geschäftsführung. Über diverse europäische Regulierungsakte, die national über das KWG und die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) umgesetzt worden seien, seien dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan der Sparkasse weitere Aufgaben zugewiesen worden, für die er nach dem abschließenden Katalog der Aufgaben in § 8 SpkG M-V keine Zuständigkeit besitze. Dies betreffe insbesondere die von der Sparkasse zu entwickelnden Strategien, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben seien. Um diese Lücke zu schließen, hat Herr Rechtsanwalt Biesok empfohlen, § 8 Absatz 1 SpkG M-V wie folgt zu ergänzen: „Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik, überwacht die Geschäftsführung und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz.“

In Bezug auf § 9 Absatz 3 Satz 2 SpkG M-V hat Herr Rechtsanwalt Biesok ferner erklärt, dass dieser festlege, dass die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates zuverlässig sein und die erforderliche Sachkunde besitzen müssten, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse betreibe, notwendig sei. Insoweit sei aber zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber für die Qualifikationsanforderungen von Verwaltungsräten seit dem Inkrafttreten des „CRD-IV-Umsetzungsgesetzes“ am 1. Januar 2014 keine Gesetzgebungskompetenz mehr besitze. Nach § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG müssten die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Institutes zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibe, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Damit bestehe eine vorrangige bundesgesetzliche Regelung, die in zwei Merkmalen deckungsgleich mit der landesgesetzlichen Regelung sei und ein weiteres Qualifikationsmerkmal hinzufüge. § 9 Absatz 3 Satz 2 SpkG M-V sei insofern durch diese abschließende bundesgesetzliche Regelung nichtig geworden. Ferner lege § 25d Absatz 2 KWG fest, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben müsse, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Institutes notwendig seien. Diese Regelung im Bundesgesetz sei weiter als die Regelung im Landesgesetz. Auch aus diesem Grund sei die Regelung durch vorrangiges Bundesrecht nichtig geworden. Vor diesem Hintergrund hat Herr Rechtsanwalt Biesok angeregt, § 9 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Des Weiteren hat Herr Rechtsanwalt Biesok zu § 12 SpkG M-V erläutert, dass dieser Hinderungsgründe festlege, die einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entgegenstünden. Die Hinderungsgründe seien Ausformungen der Zuverlässigkeit des Verwaltungsratsmitgliedes. Allerdings hätten die Länder keine Gesetzgebungszuständigkeit mehr, um die Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates zu regeln. Die Zuverlässigkeit gemäß § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG sei über normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der European Banking Authority (EBA) ausreichend ausgeformt, um die in § 12 SpkG M-V geregelten Fälle vollständig abzudecken. Gesonderte Hinderungsgründe im SpkG M-V bedürfe es daher nicht mehr. Vor diesem Hintergrund hat Herr Rechtsanwalt Biesok die Streichung des § 12 SpkG M-V empfohlen. In Bezug auf § 19 Absatz 2 SpkG M-V hat er ausgeführt, dass dieser festlege, dass die Vorstandsmitglieder zuverlässig sein und die zur Leitung der Sparkasse erforderliche fachliche Eignung haben müssten. Für die Festlegung von Qualifikationsanforderungen für die Vorstände der Sparkassen besitze der Landesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des „CRD-IV-Umsetzungsgesetzes“ am 1. Januar 2014 aber gar keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Nach § 25c Absatz 1 Satz 1 KWG müssten die Geschäftsleiter eines Institutes fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Damit bestehe eine vorrangige bundesgesetzliche Regelung, die in zwei Merkmalen deckungsgleich mit der landesgesetzlichen Regelung sei und ein weiteres Qualifikationsmerkmal hinzufüge. § 19 Absatz 2 SpkG M-V sei durch diese abschließende bundesgesetzliche Regelung nichtig geworden. Im Ergebnis hat Herr Rechtsanwalt Biesok daher die Streichung des § 12 Absatz 2 SpkG M-V angeregt. Hinsichtlich der §§ 16, 17 SpkG M-V hat Herr Rechtsanwalt Biesok ferner ausgeführt, dass § 25d Absatz 7 bis 12 KWG den Sparkassen vorschreibe, in Abhängigkeit von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss einzurichten. Daneben bestehe gemäß § 16 SpkG M-V der tradierte Kreditausschuss der Sparkassen.

Dies führe dazu, dass Sparkassen, die in den Anwendungsbereich des § 25d Absatz 7 KWG fielen, parallel einen Kredit- und einen Risikoausschuss einrichten müssten. Es sei aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok bereits zweifelhaft, ob die §§ 16, 17 SpkG M-V noch verfassungsgemäß seien, nachdem der Bundesgesetzgeber mit dem „CRD-IV-Umsetzungsgesetz“ ein abgeschlossenes Ausschusssystem für Kreditinstitute geschaffen habe. Sofern die §§ 16, 17 SpkG M-V jedoch nicht gestrichen werden sollten und der Kreditausschuss für kleinere Sparkassen, die keinen Risikoausschuss gemäß § 25d Absatz 8 KWG bilden müssten, erhalten bleiben solle, hat er zur Vermeidung von doppelten Ausschussstrukturen mit überlappenden Zuständigkeiten folgende Ergänzung für den § 16 Absatz 3 SpkG M-V vorgeschlagen: „Hat die Sparkasse einen Risikoausschuss nach § 25d Absatz 8 KWG oder einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss nach § 25 Absatz 10 KWG gebildet, nimmt dieser die Aufgaben des Kreditausschusses wahr. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach § 17.“

2. Offenlegung der Vorstandsvergütung

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben zur geplanten Regelung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung u. a. ausgeführt, dass die Neuregelung zur Veröffentlichung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder einer Sparkasse zwar auf einem Kompromiss zwischen Sparkassen und Finanzministerium (FM) beruhe, diese aber aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach wie vor nicht notwendig sei, da die Sparkassen keine öffentlichen Mittel erhalten würden und die Veröffentlichung zudem deren Position im Wettbewerb mit den privaten Banken schwäche. Das Abstellen auf die Gesamtbezüge des Vorstandes könne grundsätzlich eine kompromissfähige Regelung der politisch gewollten Transparenz von Vorstandsvergütungen sein. Fraglich sei allerdings, inwieweit die beabsichtigte Nichtanwendung von § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) das Persönlichkeitsrecht der potenziell betroffenen Vorstände verletze. Insoweit sei zudem zu bedenken, dass der Bund, gestützt auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, bereits in § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a HGB eine Regelung zur Offenlegung von Vergütungen getroffen habe. Diese Regelung finde sowohl auf Kapitalgesellschaften Anwendung als auch – über einen entsprechenden Verweis im HGB und im KWG – auf die Sparkassen. Dabei gehe das HGB von einer gruppenbezogenen Veröffentlichungspflicht bei der Vergütung von Organmitgliedern aus. Der nun geplante Ausschluss des § 286 Absatz 4 HGB gehe aber darüber hinaus. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist die Landesgesetzgebung aber gesperrt, soweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht habe. Entscheidend sei daher, ob der Bund eine abschließende Regelung getroffen habe, die zu einer Sperrwirkung für die Länder führen würde. Hierfür würden aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. gute Gründe sprechen, da sich aus der Begründung und der Entstehungsgeschichte des § 285 HGB ergebe, dass der Gesetzgeber bewusst differenzieren wollte. Er habe sich mit der Reichweite einer individualisierten Veröffentlichungspflicht bei den einzelnen Gesellschaftsformen intensiv auseinandergesetzt. Jenseits der börsennotierten Aktiengesellschaft, für die die Veröffentlichungspflicht in § 162 des Aktiengesetzes geregelt sei, liege daher ein bewusster Regelungsverzicht vor. Mit der Beschränkung der individualisierten Veröffentlichungspflicht auf die Aktiengesellschaften habe der Bundesgesetzgeber die übrigen Kapitalgesellschaften und Kreditinstitute bewusst von dieser Pflicht freigestellt.

Für eine landesgesetzliche Regelung, die unmittelbar Sparkassen dazu verpflichte, eine Veröffentlichung auch dann vornehmen zu müssen, wenn Rückschlüsse auf individuelle Bezüge möglich seien, habe das Land Mecklenburg-Vorpommern insofern keine Gesetzgebungskompetenz. Die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern hätten zudem nur zwei Vorstandsmitglieder. Der Entwurf zur Veröffentlichung der Vorstandsgehälter sei insofern letztlich eine politische Entscheidung gegen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Vorstandsmitglieder zugunsten einer gewollten Transparenzregelung. Damit werde für die Sparkassen, die direkt am wirtschaftlichen Leben teilnehmen würden, unnötigerweise eine vom Bundesgesetzgeber getroffene Güterabwägung auf Landesebene verschärft. Hierfür gebe es aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. jedoch keinen notwendigen Ansatzpunkt. Die Vergütung der Vorstände in Mecklenburg-Vorpommern entspreche den Verbandsempfehlungen, die mit der Zustimmung der Sparkassenaufsicht abgegeben worden seien. Auch von daher sei eine zusätzliche öffentliche Kontrolle nicht erforderlich, da die Kontrolle bereits durch das FM als Sparkassenaufsicht ausgeübt werde und die Dienstverträge dem Ministerium vorliegen würden. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf diese Informationen lasse sich nicht begründen; insbesondere würden Vorstandsmitglieder von Sparkassen nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt, sondern erwirtschafteten ihr Gehalt selbst.

Die OSPA hat angemerkt, dass man zur Kenntnis genommen habe, dass der politische Wille zur Offenlegung der Vorstandsgehälter unbedingt vorhanden sei. Man bitte aber dennoch zu berücksichtigen, dass die Persönlichkeitsrechte der Vorstandsmitglieder gewahrt bleiben müssten. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass Sparkassen keine öffentlichen Gelder erhalten würden, sondern sich ausschließlich aus Erträgen der eigenen Geschäftstätigkeit finanzierten. Vor diesem Hintergrund greife die Offenlegung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands nach Einschätzung der OSPA zu weit in die Persönlichkeitsrechte der Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern ein, da alle Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder hätten. Darüber hinaus sei die Offenlegung nach Ansicht der OSPA nicht mit dem Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten vereinbar.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat zur Frage, ob der Landesgesetzgeber den § 286 Absatz 4 HGB überhaupt für unanwendbar erklären könne, ausgeführt, dass das OLG Köln in einem Urteil entschieden habe, dass die Offenlegung der Vergütung von Sparkassenvorständen unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) falle und § 286 Absatz 4 HGB eine Sperrwirkung für die Länder bewirke. Der Bund habe mit den unter den § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a und §§ 286 Absatz 4, 340a HGB getroffenen Regelungen betreffend die Offenlegung der Vorstandsbezüge im Anhang zum Jahresabschluss eine abschließende Regelung getroffen. Ebenso habe das Landgericht Bielefeld entschieden. Diese Rechtsprechung habe ferner die Zustimmung in der rechtswissenschaftlichen Literatur gefunden. Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen habe auf diese Rechtsprechung zwischenzeitlich reagiert und das dortige Sparkassengesetz entsprechend geändert. In § 19 Absatz 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen sei nunmehr nur noch geregelt, dass die Träger der Sparkasse auf eine Veröffentlichung der Gehälter hinwirken würden. Herr Rechtsanwalt Biesok hat sich dieser Rechtsprechung ausdrücklich angeschlossen und betont, dass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keine Gesetzgebungskompetenz dafür habe, den § 286 Absatz 4 HGB in Bezug auf Sparkassen für unanwendbar zu erklären.

Die vorgeschlagene Regelung wäre wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz insofern nichtig. Die Offenlegung der Bezüge greife in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ein. Zudem sei dieser Eingriff aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok auch nicht gerechtfertigt. Allein aus der Tatsache, für eine öffentlich-rechtliche Sparkasse tätig zu sein, ergebe sich kein so weitgehendes Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung der Vergütung, dass der Grundrechtsschutz der Vorstandsmitglieder vollständig zurücktrete. Die Information der Öffentlichkeit sei kein Selbstzweck, da zwischen dem Träger und der Sparkasse keine finanziellen Verbindungen bestünden, die ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an den Bezügen rechtfertigten. Für die Träger ergebe sich zwar ein berechtigter Informationsanspruch, da sie von den Ausschüttungen der Sparkasse profitieren würden. Dieses Interesse werde aber bereits durch die weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse wahrgenommen.

3. Geschlechterparitätische Zusammensetzung der Verwaltungsräte

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben u. a. ausgeführt, dass eine Soll-Vorschrift zum Frauenanteil im Verwaltungsrat grundsätzlich begrüßt werde. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 11 Absatz 1 und 2 SpkG M-V, aber auch der Beschäftigten der Sparkasse nach § 11 Absatz 3 SpkG M-V könnten damit Grundsätze der Geschlechterparität berücksichtigt werden, die bereits heute im Gleichstellungsgesetz (GIG) angestrebt würden. Die Soll-Regelung lasse insbesondere ein Abweichen bei sachlichen Gründen zu, da sich insbesondere eine Einflussnahme auf die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder verbiete. In der praktischen Umsetzung werde es hierzu jedoch auch Auslegungsprobleme zu folgenden Punkten geben: Solle sich der Frauenanteil insgesamt auf die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 11 Absatz 2 SpkG M-V beziehen oder werde er für die aus dem Hauptorgan des Trägers zu wählenden Mitglieder und die übrigen weiteren Mitglieder, die für das Hauptorgan wählbar sein müssten, getrennt berechnet? Des Weiteren sei die Hälfte bei fünf Mitgliedern einer Gruppe nicht exakt zu erreichen. Die Beschäftigten der Sparkasse würden ferner nach Listen wählen, die unabhängig voneinander aufgestellt würden. Das Wahlergebnis werde daher nicht von selbst einen Anteil von Frauen und Männern gemäß ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen. Zur aktuellen Situation in den Verwaltungsräten der Sparkassen haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates zu zwei Dritteln von der Vertretung des Trägers nach den Regeln über die Besetzung von Ausschüssen bestellt würden. Bis zu zwei Drittel von ihnen könnten aus der Mitte der Vertretung des Trägers gewählt werden. Die kommunalen Vertretungen würden vom Souverän selbst ohne Beachtung einer Frauenquote gewählt, sodass die bisherige Repräsentation von Frauen in den Kommunalparlamenten auch in etwa der in den Verwaltungsräten entsprechen dürfte. Es liege letztlich auch im ureigensten Interesse der Sparkassen, dass eine Bestenauslese stattfinde. Diese habe sich nach allgemeinen personalwirtschaftlichen, psychologischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu richten. Die Auswahl von Vorstandspositionen werde seit jeher geschlechtsneutral durchgeführt, sodass es keiner einseitigen Förderungsformalie bedürfe. Zu der Frage, ob nur eine Muss- oder auch eine Soll-Vorschrift in die kommunale Selbstverwaltung eingreife, haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläutert, dass in die kommunale Selbstverwaltung mit verhältnismäßigen Mitteln eingegriffen werden dürfe. Gewährleistet werde letztlich nur die Selbstverwaltung als solche, nicht der Bestand der vorhandenen Selbstverwaltungsrechte im Einzelnen.

Artikel 28 Absatz 2 GG enthalte insofern keine Status-quo-Garantie. Selbstverwaltung heie weisungsfreie Verwaltung durch eigene, selbstbestimmte Organe in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Diese institutionelle Garantie wrde durch eine Soll-Bestimmung zur Gleichstellung nicht berhrt werden, wohl aber durch eine Muss-Bestimmung.

Die OSPA hat u. a. ausgefhrt, dass man es grundstzlich begren wrde, wenn zuknftig mehr Frauen in den Verwaltungsrten der Sparkassen vertreten wren. Allerdings bezweifle man die Praktikabilitt in der Umsetzung, da weder das Auswahlprozedere noch das Wahlverhalten beeinflusst werden knnten. Eine ber die Soll-Vorschrift hinausgehende Regelung sollte daher vermieden werden. Im Verwaltungsrat der OSPA seien zudem aktuell von insgesamt 15 Mitgliedern bereits vier Frauen. Grundstzlich sei das Geschlecht bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern nicht entscheidend, sondern in erster Linie die bankaufsichtsrechtliche Eignung sowie die fachliche Qualifikation. In der OSPA wrden Frauen und Mnner gleichermaen zur Erreichung der Vorstandsqualifikation ausgebildet. In diesem Zusammenhang hat die OSPA zudem darauf hingewiesen, dass Mecklenburg-Vorpommern die hchste Frauenquote unter den Vorstandsmitgliedern verzeichne. Sechs von 16 Vorstandsmitgliedern seien Frauen. Mit einer Quote von 37,5 Prozent liege Mecklenburg-Vorpommern deutlich ber dem Bundesdurchschnitt von unter 10 Prozent.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat u. a. erklrt, dass die Reprsentation von Frauen im Verwaltungsrat in erster Linie von den Trgern und den Beschftigten in der Sparkasse abhnge. In einer ihm bekannten Sparkasse htten bei der letzten Wahl fr die sechs fr Beschftigtenvertreter zu vergebenden Sitze allein 28 Mitarbeiterinnen auf einer eigenen Liste kandidiert. Daneben htten sich weitere Frauen auf der von Ver.di dominierten sogenannten Personalratsliste und auf unabhngigen Listen beworben. Vier von sechs Beschftigtenvertretern sowie das stellvertretende Mitglied seien im Ergebnis Frauen. Zu der Frage, ob die kommunale Selbstverwaltung durch die Regelung zur geschlechterparittischen Besetzung verletzt werde, hat Herr Rechtsanwalt Biesok ferner ausgefhrt, dass der Betrieb einer Sparkasse selbst in die kommunale Selbstverwaltung und damit unter die Garantie der gemeindlichen Selbstbettigung falle. Unmittelbar unter dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie stehe die jeweilige Kommune. Allerdings wrde diese ber ihre Trgerschaft der Sparkasse diesen Schutz ebenfalls weitervermitteln. Der Betrieb einer kommunalen Sparkasse sei Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Selbstverwaltung. Die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung sei u. a. durch die Organisationshoheit und die Personalhoheit sowie die Sparkassenhoheit als Befugnis zur Grndung und zum Betrieb einer Sparkasse gekennzeichnet. In die Sparkassenhoheit der Gemeinden greife eine Geschlechterparitt fr die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates letztlich ein. Die Sparkassenhoheit weise hier Gemeinsamkeiten zur Personalhoheit der Gemeinden auf. Die Personalhoheit umfasse die Entscheidung ber die Schaffung von Stellen einschlielich ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Besetzung und die Auswahl, Anstellung, Befrderung sowie Entlassung von Personal. Seit der Verselbststndigung der Sparkassen durch die Dritte Notverordnung des Reichsprsidenten vom 6. Oktober 1931 seien weder der Verwaltungsrat noch der Vorstand Bedienstete der Gemeinde. Die kommunale Bindung der Sparkasse an ihre Trgerkommune werde aber weiter durch die Besetzung des Verwaltungsrates vermittelt, der dann weisungsfrei von der Trgerkommune ber die Grundstze der Geschftspolitik der Sparkasse entscheide und den Vorstand der Sparkasse berwache. Daher sei die Entsendung der weiteren Mitglieder in den Verwaltungsrat ebenso geschtzt wie die Besetzung anderer kommunaler Ehrenmter.

Könne der Gemeinderat nicht mehr vollständig frei über die Besetzung des Verwaltungsrates entscheiden, werde aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok in die Sparkassenhoheit der Gemeinden eingegriffen. Nicht betroffen sei hingegen die Organisationshoheit der Gemeinden. Sie beinhalte die Befugnis der Gemeinden, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten festzulegen. In das Wahlverfahren für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werde nicht eingegriffen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Sparkassenrecht den Gemeinden vorschreiben würde, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates über zwei nach Geschlechtern getrennte Listen zu wählen, die dann im „Reißverschlussverfahren“ zusammengesetzt würden, oder wenn vorgegeben werden würde, dass die Gemeinde eine Frauenbeauftragte bestellen müsse, die Mitglied des Verwaltungsrates sei. Das Recht auf Selbstverwaltung werde den Kommunen und damit auch den Sparkassen allerdings auch nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen der Gesetze garantiert. Der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers seien allerdings Grenzen gesetzt. Er dürfe den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts nicht antasten. Der Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung müsse letztlich erhalten bleiben. Zum Kernbereich der Sparkassenhoheit werde die gemeindliche Berechtigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Sparkasse gezählt. In Bezug auf die Besetzung der Organe einer Sparkasse bedürfe die Bestimmung des Kernbereiches aber einer differenzierten Betrachtung. Zum unantastbaren Kernbereich gehöre nur der Betrieb der Sparkasse an sich. Eine gesetzliche Anordnung, die es den Kommunen untersage, eine Sparkasse zu betreiben, würde den Kernbereich antasten, da sie die Sparkassen völlig beseitigen würde. Ebenso wäre der Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung betroffen, wenn die Gemeinde keinen ausreichenden Spielraum mehr bei der Erfüllung ihrer Aufgabe habe. Dies werde man nach Einschätzung von Rechtsanwalt Biesok für die angestrebte paritätische Besetzung aber nicht annehmen können. Der Gemeinde verbleibe bei der Besetzung des Verwaltungsrates auch mit der vorgeschlagenen Regelung ein ausreichender Spielraum. Wie die anderen Gemeindehoheiten weise auch die Sparkassenhoheit einen Randbereich auf. In den Randbereich der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung falle die Freiheit von staatlicher Reglementierung hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerledigung. In diese Freiheit der Gemeinden greife das Land Mecklenburg-Vorpommern ein, wenn es eine paritätische Besetzung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates vorgebe. Dieser Eingriff wäre jedoch zulässig, wenn er mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar wäre. Der Eingriff müsste geeignet sein, ein legitimes Ziel zu verfolgen. Dabei sei die Grenze erst dann erreicht, wenn die getroffene Maßnahme schlechthin ungeeignet sei, den angestrebten Erfolg zumindest zu fördern. Hier sei eine Besonderheit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Nach Artikel 13 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei es die Aufgabe des Landes, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, insbesondere sei darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten seien. Zur Verwirklichung dieses Ziels sei die Regelung in § 11 Absatz 2 und 3 des Regelungsentwurfes zur paritätischen Besetzung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates verhältnismäßig und greife nicht zu weit in die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung ein.

4. Verwendung der Jahresüberschüsse

Zu der Frage nach der Verwendung von Jahresüberschüssen haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV u. a. erklärt, dass die Erwirtschaftung von Ausschüttungen nicht das Ziel der Sparkassentätigkeit sei. Das Ziel der Sparkassentätigkeit sei vielmehr als öffentlicher Auftrag in § 2 SpkG M-V abschließend festgelegt. Der Gesetzentwurf stelle vor diesem Hintergrund eine angemessene Lösung dar. Die Sicherung des langfristigen Bestands der Sparkassen müsse an oberster Stelle stehen, da diese überhaupt erst Voraussetzung für künftige Ausschüttungen sei. Die Möglichkeiten der Sparkassen zur Stärkung des harten Kernkapitals seien auf Zuführungen aus den erwirtschafteten Überschüssen beschränkt. Der Gesetzentwurf sichere in nachvollziehbarer Form zunächst die Eigenkapitalbasis der Sparkasse und erst, wenn diese eine angemessene Größenordnung erreicht habe, würden Ausschüttungen ermöglicht. Zudem berücksichtige die in Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung mit der Einbeziehung der aufsichtlichen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen die regulatorischen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung, die seitens der Sparkassen zu erfüllen seien. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis sei zwingend erforderlich, um auch in Zukunft das Wachstum der Sparkassen als Voraussetzung für die Erfüllung ihrer geld- und kreditwirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten. Die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 anzuwendenden Regelungen der Capital Requirements Regulation III (CRR III) würden in den nächsten Jahren zu einer sukzessiven Erhöhung der regulatorischen Kapitalanforderungen in den Sparkassen führen. Daneben hätten die Sparkassen mittels einer normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitsbetrachtung die Fortführung des Institutes bzw. den Schutz der Gläubiger vor Verlusten zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit setze ebenfalls eine angemessene Eigenkapitalausstattung voraus, die auch in Zukunft mit ihren Aufgaben sowie den aus dem wirtschaftlichen Umfeld resultierenden Risiken wachsen müsse. Durch die Neuregelung der Ausschüttungsregeln und die damit verbundene nachhaltige Stärkung der Eigenkapitalbasis werde die Sparkasse in die Lage versetzt, dem öffentlichen Auftrag insbesondere im Bereich der Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen in der Region mit kreditwirtschaftlichen Leistungen nachzukommen.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen zu Ausschüttungen in § 27 Absatz 3 SpkG M-V bereits die aktuellen Anforderungen an bestehendes Eigenkapital hinreichend berücksichtigen würden. Die nunmehr geplante Änderung des Höchstbetrages für Ausschüttungen sei daher aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. unnötig. Ausschüttungen seien in der Vergangenheit dementsprechend bei den meisten Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt nicht und bei einer Minderheit nur in einem Umfang erfolgt, der deutlich unter der bisherigen und aktuell geplanten Höchstgrenze gelegen habe. Es bestehe somit keinerlei Anlass für eine gesetzliche Änderung. Vielmehr sollte die Entscheidung über eine Ausschüttung weiterhin dem Verwaltungsrat unter den bisherigen Rahmenbedingungen überlassen bleiben, weil der Verwaltungsrat die finanzielle Lage der Sparkasse realistisch einschätzen könne. Insoweit sei zudem zu berücksichtigen, dass, anders als in einzelnen Fragen des Fragenkataloges des Finanzausschusses suggeriert, die Ausschüttungen auch kein Instrument zur Verbesserung der kommunalen Haushaltslage seien. Vielmehr seien die Pflichtaufgaben und ein Mindestanteil an freiwilligen Aufgaben durch den allgemeinen Finanzausgleich bzw. bei den übertragenen Aufgaben durch das Land sicherzustellen. Ferner berücksichtige die in Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung mit der Einbeziehung der aufsichtlichen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen die regulatorischen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung, die seitens der Sparkassen zu erfüllen seien.

Die Stärkung der Eigenkapitalbasis sei zwingend erforderlich, um auch in Zukunft das Wachstum der Sparkassen als Voraussetzung für die Erfüllung ihrer geld- und kreditwirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten. Die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 anzuwendenden Regelungen der Capital Requirements Regulation III (CRR III) würden in den nächsten Jahren zu einer sukzessiven Erhöhung der regulatorischen Kapitalanforderungen in den Sparkassen führen. Daneben hätten die Sparkassen mittels einer normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitsbetrachtung die Fortführung des Institutes bzw. den Schutz der Gläubiger vor Verlusten zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit setze ebenfalls eine angemessene Eigenkapitalausstattung voraus, die auch in Zukunft mit ihren Aufgaben sowie den aus dem wirtschaftlichen Umfeld resultierenden Risiken wachsen müsse. Durch die Neuregelung der Ausschüttungsregeln und die damit verbundene nachhaltige Stärkung der Eigenkapitalbasis werde die Sparkasse in die Lage versetzt, dem öffentlichen Auftrag insbesondere im Bereich der Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen in der Region mit kreditwirtschaftlichen Leistungen nachzukommen.

Die OSPA hat erklärt, dass die neue Regelung in § 27 Absatz 3 SpkG M-V zur Verwendung des Jahresüberschusses vertretbar sei. Grundsätzlich stelle sich aber die Frage nach der Grundlage von Ausschüttungen an die Träger, da die Träger keine Einlagen bzw. kein Vermögen in die Sparkassen eingebracht hätten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass Sparkassen Eigenkapital nur aus selbst erwirtschafteten Gewinnen bilden könnten. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass die Anforderungen der Bankenaufsicht an die Eigenkapitalausstattung weiter ansteigen würden. Die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen spiele eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen und sichere damit die Erfüllung des öffentlichen Auftrages. Die Neuregelung stärke das Geschäftsmodell. Die aktuellen Eigenkapitalanforderungen würden in der Strategie und in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat u. a. erklärt, dass Sparkassen aufgabenorientiert und nicht gewinnorientiert arbeiten würden. Es sei die Aufgabe der Sparkasse, die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Der öffentliche Auftrag bestehe jedoch nicht darin, Ausschüttungen für die Träger zu erwirtschaften. Ein etwaiges Interesse des Trägers an hohen Ausschüttungen habe hinter der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung der Sparkassen aus ihrem öffentlichen Auftrag zurückzutreten. In diesem Zusammenhang hat Herr Rechtsanwalt Biesok betont, dass er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für die Verwendung des Jahresüberschusses als angemessen bewerte. Eine gute Eigenkapitalausstattung der Sparkasse sei zudem für deren Stabilität und Zukunftsfähigkeit unentbehrlich. Da Sparkassen anders als Privatbanken für ihr Eigenkapital keinen Zugang zum Kapitalmarkt hätten, seien sie auf eine Thesaurierung ihrer Gewinne zur Eigenkapitalstärkung angewiesen. Nur so könnten sie auch künftig ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Nach Artikel 92 der Capital Requirements Regulation (CRR) müssten Sparkassen zu jedem Zeitpunkt folgende Eigenmittelanforderungen erfüllen: eine harte Kernkapitalquote von 4,5 Prozent, eine Kernkapitalquote von 6,0 Prozent und eine Gesamtkapitalquote von 8,0 Prozent. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen an die Eigenmittel würden Kapitalpufferanforderungen gelten, die die Sparkasse zu erfüllen habe. Soweit man darauf abstellen würde, dass nach den bankaufsichtlichen Vorgaben die Eigenmittel der Sparkassen geringer seien als die Grenze, ab der ausgeschüttet werden könne, sei aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok darauf hinzuweisen, dass die Eigenmittelanforderungen die absoluten Mindestanforderungen seien, deren Unterschreiten zu einem Entzug der Banklizenz führe.

Daher müssten Sparkassen aus seiner Sicht deutlich höhere Eigenmittel aufweisen, um auch in wirtschaftlich schwierigen Phasen ausreichende Eigenmittel zu haben. Eine Quote von 15 Prozent harten Kernkapitals halte er als Grenze für Ausschüttungen daher für angemessen. Die Eigenmittel seien die Basis für die Vergabe von Krediten. Um auch künftig die Wirtschaft mit Kreditmitteln versorgen zu können, seien die Eigenmittel der Sparkassen zu stärken.

5. Kreditgewährung und Regionalprinzip

Zum Regionalprinzip haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass dieses in der gesetzlichen Ausformung des § 5 Absatz 1 SpkG M-V als hergebrachtes Prinzip des Sparkassenwesens das Aktivgeschäft, vor allem das Kreditgeschäft, aber auch die sonstige geschäftliche Betätigung der Sparkasse bei der Errichtung von Zweigstellen, dem Betrieb von Geldautomaten, der Werbung und dem Eingehen von Beteiligungen erfasse. Räumliches Betätigungsfeld sei grundsätzlich das in der Satzung festgelegte Geschäftsgebiet, das in der Regel dem Gebiet des Trägers entspreche. Es handele sich um ein allgemeines Ordnungsprinzip, das nur ausschnittsweise gesetzlich geregelt sei. Durch die Sparkassenverordnung und die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen der Sparkassenaufsicht zu nutzen, werde dieses ergänzt. Auch innerhalb der gesetzlichen Schranken dürfe dieser Rahmen aber nicht beliebig weit gezogen werden, weil das Recht der anderen kommunalen Träger, in ihrem Bereich Sparkassen zu errichten und zu betreiben, respektiert werden müsse. Nach jetziger Rechtslage könnten Kredite außerhalb des Geschäftsgebietes gewährt werden, wenn der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft des Geschäftsgebietes stehe oder das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet liege. Der Anknüpfungsground „Förderung der Wirtschaft“ wolle dabei dem Geschäftsgebiet zugutekommende Investitionen privilegieren und die Anknüpfung am Beleihungsobjekt berücksichtige, dass die Bonität durch die örtliche Nähe besser beurteilt werden könne. Die Sparkassenverordnung stelle außerdem Kredite an bestimmte andere Kreditinstitute frei sowie syndizierte Kredite oder Konsortialkredite mit Sparkassen, Landesbanken und Spitzeninstituten der Sparkassenorganisation. Kredite in das benachbarte Geschäftsgebiet seien mit Zustimmung der betroffenen Sparkasse ebenfalls zulässig. In diesem Zusammenhang haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bedauert, dass der Gesetzentwurf eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage darstelle. Die Anknüpfungsgründe „unmittelbarer Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft im eigenen Geschäftsgebiet“ oder „Beleihungsobjekt im eigenen Geschäftsgebiet“ seien bereits jetzt ohne Zustimmung der zuständigen Sparkasse eine vom Gesetz zugelassene Ausnahme vom Regionalprinzip. Die Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse sollte ein eigenständiger Ausnahmeground sein, der neu ins SpkG M-V aufgenommen werde. Stattdessen schränke die Formulierung im Gesetzentwurf die bisher zugelassenen Ausnahmen weiter ein, indem die Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse gefordert werde. Insoweit hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die künftigen Infrastrukturinvestitionen bei einem Festhalten am bisherigen Regionalprinzip oder sogar einer Verschärfung nicht getätigt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. den nachfolgenden Formulierungsvorschlag bezüglich des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz SpkG M-V unterbreitet: „Kredite an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes, aber im Inland, können ausnahmsweise gewährt werden, wenn die dort ansässige Sparkasse ihre Zustimmung erteilt, der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Geschäftsgebiet steht oder das Beleihungsobjekt im eigenen Geschäftsgebiet liegt.“ Der Unterschied dieses Vorschlages zum Gesetzentwurf liege lediglich in der Entfernung des Wortes „und“ zwischen den Ausnahmetatbeständen. Es sei aber letztlich ein großer Unterschied, ob Voraussetzungen für eine Ausnahme kumulativ oder alternativ vorliegen müssten. Das Anliegen, § 5 Absatz 1 Nummer 2 SpkG M-V zu ändern, beruhe auf einem dringenden Bedürfnis der Sparkassen, die bereits seit 2012 für Konsortialkredite bestehenden Ausnahmen vom Regionalprinzip durch Kredite mit einem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Sparkasse zu erweitern. Diese Kredite wären dann nur an die Zustimmung der betroffenen Sparkasse gekoppelt und nicht, wie bisher, an ein bestehendes Konsortium oder die Begrenzung auf das benachbarte Geschäftsgebiet. Die Sparkassen hätten bisher den Aufwand eines Ausnahmegenehmigungsverfahrens nach der Sparkassenverordnung als zu bürokratisch für die Praxis der Kreditvergabe angesehen. Nach der Überzeugung des Städte- und Gemeindestages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. könne aber dem Schutzzweck des Regionalprinzips, einen Wettbewerb unter Sparkassen zu vermeiden, durch das Erfordernis der Zustimmung der betroffenen Sparkasse ebenso entsprochen werden. Der OSV habe zuletzt in Sachsen eine vorsichtige Öffnung des Regionalprinzips erreichen können. Brandenburg habe zum 1. Januar 2024 seine allgemeine Ausnahmegenehmigung um zwei Jahre verlängert und wolle danach über eine entsprechende Ausgestaltung der Sparkassenverordnung beraten. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass das Regionalprinzip im Verbandsgebiet des OSV ohnehin strenger geregelt sei als in den meisten westlichen Bundesländern. Sparkassen in Schleswig-Holstein dürften beispielsweise ohne Beschränkungen Kredite in den angrenzenden Landkreisen vergeben; sie seien dadurch gegenüber den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern, die das nicht dürften, schon derzeit im Vorteil. Deshalb wäre es angemessen, den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern wenigstens die Kreditgewährung mit Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse zu ermöglichen. Ergänzend hierzu haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. noch folgenden weitergehenden Vorschlag für die Eingehung von Unternehmensbeteiligungen durch Sparkassen unterbreitet: Die Beteiligungsmöglichkeiten der Sparkassen seien nach aktuellem Geschäftsrecht genehmigungsfrei für Einrichtungen der Sparkassenorganisation, Wohnungsunternehmen im Geschäftsgebiet, Unternehmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet und Unternehmen, die dem Betrieb der Sparkasse dienten. Grundsätzlich müsse die Beteiligung mit dem öffentlichen Auftrag der Sparkasse für ihr Geschäftsgebiet vereinbar sein. Daher sollten die Unternehmen, an denen die Sparkasse sich beteilige, ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben oder ausschließlich dort tätig sein. Insoweit gelte das Regionalprinzip. Die Sparkassenaufsicht könne nach § 12 SpkVO Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet werde. Zur Mitwirkung der Sparkassen bei der Transformation der Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern biete es sich jedoch an, überregionale Konsortien zur Beteiligung von Sparkassen zuzulassen, wenn bei einem gemeinsamen Projekt der Sitz im Geschäftsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liege. Der Zweck der Förderung der Wirtschaftsentwicklung könne weit ausgelegt werden. Eine solche Regelung – Zulassung der Beteiligung an überregionalen Konsortien von Sparkassen – wäre dann in § 7 SpkVO zu treffen.

Seitens der OSPA wurde erklärt, dass durch die aktuelle und die geplante Regelung der §§ 3 und 5 SpkG M-V die Gewährung von Krediten außerhalb des Geschäftsgebietes eingeschränkt werden solle. Die geplante Änderung stelle aus Sicht der OSPA eine Verschärfung der bisherigen Regelung dar und werde daher von ihr abgelehnt. Die OSPA hat daher empfohlen, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, wonach die dortigen Sparkassen in ihrer Geschäftstätigkeit zwar auf das Geschäftsgebiet ihres Trägers beschränkt, aber Ausnahmefälle möglich seien. Damit würden auch weitere Geschäftsaktivitäten ermöglicht, die heute nicht oder nur sehr eingeschränkt durchführbar seien, wie beispielsweise das Eingehen von Beteiligungen. Aus Sicht der OSPA seien diese Regelungen im Sparkassengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gut geeignet und würden ausreichend Spielraum für die Geschäftstätigkeiten der Sparkassen lassen, ohne sie weiter einzuengen.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat zum Themenbereich „Gewährung von Krediten“ ausgeführt, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zu eng sei und die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern zu weit einschränke. Den Sparkassen sollte es aus seiner Sicht insbesondere ermöglicht werden, an Konsortialfinanzierungen mit anderen Sparkassen und Landesbanken teilzunehmen. Dies trage zur Risikodiversifikation bei. Zudem seien Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern dann in der Lage, größere Finanzierungen, insbesondere auch bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, in ihrem Geschäftsgebiet zu übernehmen und daran andere Sparkassen aus Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Unter Aufrechterhaltung des Schutzzwecks des Regionalprinzips wäre in Anlehnung an die Sächsische Sparkassenverordnung folgende Regelung nach Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt Biesok angemessen: „Außerhalb ihres Geschäftsgebietes können Sparkassen insbesondere die folgenden Geschäfte tätigen: Kreditvergaben

- a) an ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie an ein inländisches Unternehmen, das der Sparkassen-Finanzgruppe angehört,
- b) an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs,
- c) gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Sparkassen an Kreditnehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung im Geschäftsgebiet einer dieser Sparkassen,
- d) gemeinsam mit einer Landesbank oder einem Spitzeninstitut der Sparkassen-Finanzgruppe,
- e) bei erkennbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung im Geschäftsgebiet und
- f) auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden
 - aa) im Rahmen einer seit längerem bestehenden Geschäftsverbindung oder
 - bb) mit Zustimmung der zuständigen Sparkasse.“

6. Geldautomaten

Zu der Frage der Versorgung des ländlichen Raums mit Geldautomaten haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläutert, dass Sparkassen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SpkG M-V die Aufgabe hätten, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Der vom Gesetzgeber vorgegebene öffentliche Auftrag umfasse insofern bereits die angemessene und ausreichende Versorgung auch mit Geldautomaten. Was angemessen und ausreichend sei, lasse sich allerdings nicht pauschal beantworten, sondern hänge von den spezifischen Gegebenheiten des Geschäftsgebietes ab. Der gesamte Kundenkreis der Sparkasse sei im Verwaltungsrat repräsentiert. Deshalb könne darauf vertraut werden, dass der Verwaltungsrat auf eine angemessene Versorgung im gesamten Geschäftsgebiet achten werde. Der Verwaltungsrat werde dabei natürlich auch – im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung nach kaufmännischen Grundsätzen – den tendenziell abnehmenden Bargeldbedarf der Bevölkerung und die übrigen Möglichkeiten der Bargeldversorgung mitberücksichtigen. Zu der Frage nach Möglichkeiten der Steigerung der Sicherheit von Geldautomaten wurde zudem ergänzend ausgeführt, dass durch die immer stärkere Absicherung auch mit einer Zunahme der Gewalt zur Überwindung der Absicherungsmaßnahmen zu rechnen sei. Dadurch könne es zu noch mehr Sachschäden, aber auch Personenschäden kommen. Bei weiterer Einschränkung von Zugänglichkeiten, beispielsweise durch die Installation von Rollläden, würde es für die Bevölkerung schwieriger werden, an Bargeld zu gelangen. Durch eine Erhöhung der Polizeipräsenz, gerade in Wohngebieten, könnten die Geschäftsstellen und Automaten allerdings wesentlich besser geschützt werden. Letztlich haben sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. aber ausdrücklich gegen eine Regelung im Sparkassengesetz als eine Spezialregel nur für Sparkassen ausgesprochen, da dadurch, insbesondere bei Sicherungsmaßnahmen, eine Art Zweiklassengesellschaft zwischen Sparkassen und anderen Kreditinstituten entstehen würde, die für Sparkassen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde.

Der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben ferner zu den Sicherheitsstandards bei den Geldautomaten der Sparkassen ausgeführt, dass es nach den Vorgaben und Empfehlungen der jeweiligen Sachversicherer u. a. die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer vds 5052, 3465 und 3134 gebe. Diese würden für alle Kreditinstitute gelten und seien zur Erlangung eines Versicherungsschutzes zwingend erforderlich. Als Sicherheitseinrichtungen bzw. als Maßnahmen würden je nach Ergebnis der jeweiligen Risikoanalyse pro Standort verschiedene angemessene Lösungen umgesetzt. Dies reiche von der Art des Tresors über die Installation einer Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen, wie beispielsweise dem Shutterverschluss, bis hin zum Nachtverschluss. Gerade in den neuen Bundesländern sei seit den neunziger Jahren deutlich in die Sicherung der Geschäftsstellen und Geldausgabeautomaten investiert worden. Dabei sei die Installation von Einbruchmeldeanlagen und deren Aufschaltung zu entsprechenden Notrufzentralen ebenso wie der Einsatz von aktuellsten Tresormodellen erfolgt. Über die genaue Anzahl der Automaten mit den Sicherheitseinrichtungen hat der OSV aus Gründen der Vertraulichkeit nachvollziehbar keine Auskunft geben können. In den letzten Jahren seien zudem immer mehr freistehende Geldausgabeautomaten abgebaut und als Rearload in gesicherte Bereiche eingebaut worden.

Als die Sprengung mittels Gas begonnen habe, seien ferner Gas-ex-Modelle eingesetzt worden bzw. es seien entsprechende Nachrüstungen vorgenommen worden. Die Befüllung und Leerung der Geldausgabeautomaten erfolgten mit Unterstützung entsprechender Planungstools. Dadurch würden die Bestände laufend den Bedarfen angepasst. Dies trage aus Sicht des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. an vielen Stellen auch zur Erhöhung der Sicherheit bei, da es dann für Dritte unklar sei, wann der Geldausgabeautomat befüllt und geleert werde. Nach erfolgter Risikoanalyse gebe es zudem weitere Sicherheitsmaßnahmen, die für den jeweiligen Standort umgesetzt würden, wie beispielsweise der Nachtverschluss oder die Sicherung durch Rolltore. Aus Sicht des OSV und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sollten die von den Sparkassen getroffenen Maßnahmen durch polizeiliche Maßnahmen ergänzt werden. So sollten die Polizeipräsenz verstärkt und die sichtbare Durchführung von Streifendiensten erhöht werden.

Der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat u. a. ausgeführt, dass Bargeld das beliebteste Zahlungsmittel in Deutschland sei und Verbraucherinnen sowie Verbraucher am häufigsten mit Scheinen und Münzen bezahlen würden. Allerdings stehe das Bargeld unter einem stetigen Druck, da immer häufiger Händler und Gastronomen Barzahlung einseitig ablehnen würden oder Bankfilialen geschlossen und Geldausgabeautomaten abgebaut würden. Insoweit sei aber zu bedenken, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher einen flächendeckenden, erschwinglichen und barrierefreien Zugang zum Bargeld benötigen würden. Hierfür sei eine ausreichende Bargeldinfrastruktur erforderlich. Die Banken und Sparkassen würden jedoch mit zunehmender Geschwindigkeit gerade diese Infrastruktur reduzieren. In Deutschland sei die Anzahl der Geldautomaten im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2016 um fast 10 Prozent reduziert worden. Dieser Trend werde teilweise durch Supermärkte aufgefangen, die in begrenztem Maße eine Bargeldversorgung übernehmen würden. Supermärkte würden „Cashback“ oder „Cash-im-Shop“ ermöglichen. In der Regel sei dann aber ein Mindesteinkaufswert nötig und die Höhe der Bargeldabhebung begrenzt. Abhebungen seien zudem nur in den Öffnungszeiten möglich und nur, sofern ausreichend Wechselgeld vorrätig sei. Die Erfahrungen aus dem Vereinigten Königreich hätten nach Ansicht des Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem gezeigt, dass diese Angebote kein langfristiger Ersatz für Bankdienstleistungen seien. Vor diesem Hintergrund hat der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. gefordert, dass der von den Verbraucherinnen und Verbrauchern benötigte Zugang zu Bargeldausgaben und -einzahlungen effizient organisiert und gesetzlich abgesichert werden müsse. Um auch künftig kostengünstig eine Bargeldversorgung über Geldautomaten zu gewährleisten, wäre aus Sicht des Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Bildung von Versorgungsverbänden mit verschiedenen Banken auf breiterer Ebene als bisher denkbar. Wie eine sinnvolle Kostenteilung für den Betrieb der gemeinsamen Automatenstruktur aussehen könnte, bliebe dann jedoch noch zu klären. Ebenso käme eine Kooperation mit den Kommunen in Betracht, indem diese Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung stellen oder Bürgerbüros bzw. andere Einrichtungen mit Geldautomaten der Sparkassen ausstatten würden. Unter Umständen wäre damit zwar eine zeitliche Begrenzung des Zugangs zu den Geldautomaten gegeben, da der Zugang an die Öffnungszeiten der öffentlichen Stelle gebunden wäre, dies wäre aber für viele Verbraucherinnen und Verbraucher durchaus vertretbar. Gleichzeitig könnte dies zu verminderten Betriebskosten für die Geldautomaten führen sowie die Sicherheit für die Automaten erhöhen.

Zum Themenkomplex der Geldautomaten hat die OSPA ausgeführt, dass für die Versorgung des ländlichen Raums mit Geldautomaten keine weitere gesetzliche Regelung notwendig sei, sondern dies bereits im öffentlichen Auftrag gemäß § 2 SpkG M-V enthalten sei. Eine gesetzliche Regelung zur Erhöhung der Sicherheitsstandards von Geldautomaten sei aus Sicht der OSPA ebenfalls nicht notwendig. Entsprechend den Vereinbarungen im Fortschrittsbericht zum „Runden Tisch Geldautomatensprengungen“ beim Bundesministerium des Innern und für Heimat werde die Umsetzung des Mindestschutzniveaus an allen erkannten Risikostandorten bis spätestens zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

In der OSPA selbst würden in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikoeinstufung folgende Sicherheitsstandards gelten:

- VdS-attestierten Einbruchmeldeanlagen mit Aufschaltung bei einer VdS-zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle,
- Videoüberwachung,
- Rearload-Geräte mit Widerstandsgrad CEN IV EX GAS mit mechanischer Kopfsicherung,
- Überwachungskomponenten auf aktuellem Stand der Technik entsprechend der Risikoanalyse je Standort bzw. Geldautomat für unterschiedliche Angriffsszenarien (z. B. Abriss, Spreizen, Flexen, Gas-Sprengung),
- Nachtverschluss an erkannten Risikostandorten,
- Vernebelungsanlagen bei einem Bezug mit Wohnbebauung und
- Rollläden vor den Geldautomaten.

Alle 111 Geldautomaten der OSPA seien, dem Stand der Technik entsprechend, gegen Diebstahl gesichert. Etwa zwei Drittel der Geldautomaten der OSPA hätten ein „Anti-Gas-System“. Alle Geldautomaten der OSPA würden zudem zusätzlich mit Tintenfärbesystemen ausgestattet. Eine Schlüsselrolle habe hier aus Sicht der OSPA zudem die Arbeit der Polizei. Ausreichend geschultes Personal und zeitgemäße Ausstattung der Beamten und Dienststellen seien aber die Aufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch wären beispielsweise Nachtstreifen im Umfeld erkannter Risikostandorte möglich. Neue Überlegungen zur bisherigen Einsatztaktik nach Sprengungen wären aus Sicht der OSPA ebenfalls hilfreich. Die Zusammenarbeit der Landeskriminalämter und der Austausch untereinander sollte nach Einschätzung der OSPA ebenfalls deutlich verbessert werden.

Zum Themenfeld der Geldautomaten hat Herr Rechtsanwalt Biesok erklärt, dass durch den öffentlichen Auftrag die Versorgung mit Geldautomaten im ländlichen Raum bereits ausreichend sichergestellt sei. Der Landesgesetzgeber habe zudem ohnehin keine Gesetzgebungskompetenz, um Sicherheitsstandards bei Geldautomaten zu erhöhen.

7. Verbraucherschutz

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der OSV und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben zum Themenbereich „Verbraucherschutz“ erläutert, dass dieser bereits aufgrund zahlreicher gesetzlicher Regelungen die Kernbereiche der Geschäftstätigkeit von Sparkassen betreffe und einen hohen Stellenwert habe. Zudem sei die Sparkasse zur Bereitstellung von Kernleistungen, wie beispielsweise den Basiskonten, gesetzlich verpflichtet. Die engmaschigen Regelungen zum Verbraucherschutz auf europäischer und bundesgesetzlicher Ebene benötigten insofern keine Ergänzung durch landesrechtliche Vorgaben. Die Einhaltung des Verbraucherschutzes werde letztlich auch durch die BaFin kontrolliert, die dazu gesetzlich verpflichtet sei.

Der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass sich der Verbraucherschutz nicht nur auf die Einhaltung verbraucherschützender Vorschriften erstrecke. Vielmehr sollte der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher aus Sicht des Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. für eine öffentlich-rechtliche Institution eine Selbstverständlichkeit sein. Allerdings ergebe sich aus den jüngsten höchstrichterlichen Urteilen, dass dies nicht immer gewährleistet sei. Neben einer hohen Transparenz sei zudem wichtig, dass sowohl die Produkte als auch die Entscheidungsprozesse klar und verständlich seien. Übermäßig umfangreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von etwa 100 Seiten, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern unterzeichnet werden sollen, würden nicht zu mehr Transparenz beitragen. Der Umfang sei zudem oft darauf zurückzuführen, dass die AGB in der Regel auch für Produkte gelten würden, die die Betroffenen gar nicht nutzten. Ausdrücklich begrüßt hat der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass Sparkassen seit geraumer Zeit eine Schlichtungsstelle eingerichtet hätten. Aus der Perspektive der Verbraucher sei dabei jedoch bisher nachteilig, dass die Schlichtersprüche für die Sparkassen nicht verbindlich seien. Trotz der engen Verbindung der Schlichtungsstelle zu den Sparkassen und der Tatsache, dass die Schlichtersprüche aus Sicht des Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. daher in der Regel zugunsten der Sparkassen ausfielen, werde immer wieder beobachtet, dass Sparkassen die Schlichtersprüche nicht akzeptierten und dass die Schlichtungsverfahren somit wirkungslos blieben. Das Online-Banking berge zudem für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Risiken. Selbst kleine Fehler könnten zu erheblichen Schäden führen. Obwohl nach der Absicht des Gesetzgebers primär die Banken und Sparkassen haften sollten, wenn Kriminelle Schäden durch nicht autorisierte Überweisungen verursachen würden, werde der Schaden in der Praxis oft auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt, selbst wenn sie keine oder nur minimale Fehler begangen hätten. Hier gebe es nach Einschätzung des Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. insofern noch erheblichen Verbesserungsbedarf seitens der Anbieter, um die Sicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen. In der analogen und althergebrachten Betrugsvariante des „Enkeltricks“ habe sich die Arbeit der Sparkassen im Laufe der Zeit jedoch erheblich verbessert. Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter würden bei verdächtigen Abhebungen vor allem älterer Personen die Betroffenen an Polizeistationen oder die Verbraucherzentrale weiterleiten, um Schäden zu vermeiden. Dieser Ansatz sollte weiterverfolgt und auf digitaler Ebene durch den Einsatz von Algorithmen oder künstlicher Intelligenz ausgebaut werden.

Zum Themenbereich des Verbraucherschutzes hat die OSPA erklärt, dass dieser für sie schon aus eigenem Interesse einen hohen Stellenwert habe, da nur zufriedene Kunden langfristig ihre Finanzgeschäfte mit der Sparkasse tätigen würden. Die aus Sicht der OSPA zum Teil schon ausufernden europäischen und bundesgesetzlichen Regelungen wie auch die Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Verbraucherschutz, die den Verbraucher nicht schützen würden, sondern ihn aufgrund der Komplexität eher verunsicherten, würden aus Sicht der OSPA weitere landesrechtliche Regelungen entbehrlich machen.

Herr Rechtsanwalt Biesok hat zum Themenfeld des Verbraucherschutzes u. a. ausgeführt, dass dieser über europäische Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt worden seien, und über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes integraler Bestandteil der von den Sparkassen angebotenen Produkte und Dienstleistungen geworden sei. Die Sparkassen würden dem Verbraucherschutz bereits eine hohe Bedeutung beimessen. Eine darüber hinausgehende Landeszuständigkeit für einen stärkeren Verbraucherschutz bestehe zudem nicht. Daher könne der Verbraucherschutz auch keine explizite Berücksichtigung im aktuellen Gesetzentwurf finden.

In Brandenburg hätten die Sparkassen hingegen die Verpflichtung, zur Finanzierung der Schuldnerberatungen beizutragen, soweit diese Aufgabe dem Träger zugewiesen sei. Da aber nicht alleine die Sparkassen ursächlich für die Verschuldung von Privathaushalten seien, fehle es aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Biesok an der erforderlichen Gruppennützigkeit dieser Abgabe. Sie sei daher verfassungswidrig und könne nicht als Vorbild für Mecklenburg-Vorpommern herangezogen werden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3456 keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung einhergehen würden.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 64. Sitzung am 18. April 2024 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Des Weiteren hat der Finanzausschuss gemäß § 23 Absatz 3 GO LT dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d des Gesetzentwurfes, gegeben.

Der LfDI hat mit Schreiben vom 8. April 2024 mitgeteilt, dass insbesondere die in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d des Gesetzentwurfes vorgesehene Veröffentlichung der Gesamtbezüge der Sparkassenvorstände datenschutzrechtlich relevant sei. Aus Sicht der Informationsfreiheit begrüße er die angedachte Änderung jedoch ausdrücklich. Die bisher in § 19 Absatz 6 SpkG M-V verankerte Hinwirkungspflicht habe sich aus Sicht des LfDI in der Praxis als wenig effektiv gezeigt. Die angedachte Neuregelung Sorge hingegen für eine erhöhte Transparenz und für einen Gleichklang mit vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Allerdings scheine es nach Einschätzung des LfDI aus datenschutzrechtlicher Sicht sinnvoll zu sein, die Regelung mit einem Zusatz zu versehen, der die Veröffentlichungspflicht auch dann aufrechterhalte, wenn sich ein Personenbezug herstellen lasse. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 SpkG M-V bestehe der Sparkassenvorstand aus mehreren Mitgliedern. Nicht auszuschließen – und in der Praxis letztlich auch nicht unüblich – sei jedoch, dass der Vorstand sich lediglich aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammensetze. In solchen Konstellationen lasse die Veröffentlichung der Gesamtbezüge jedoch zumindest einen ungefähren Personenbezug zu, was nach überwiegender Auffassung der Literatur bereits eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle. Gemäß § 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dürften personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses u. a. dann verarbeitet werden, wenn sich dies aus einer gesetzlichen Pflicht ergebe.

Vor diesem Hintergrund hat der LfDI dem Finanzausschuss empfohlen, in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d in Absatz 6 nach Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen: „Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Personenbezug nicht ausgeschlossen werden kann.“ Diese Regelung würde eine Veröffentlichungspflicht unabhängig von einem bestehenden Personenbezug schaffen. In diesem Fall würde dann aus Sicht des LfDI der § 26 Absatz 1 BDSG zur Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten ermächtigen.

In der 64. Sitzung des Finanzausschusses am 18. April 2024 hat sich die Fraktion der AfD danach erkundigt, ob die Landesregierung den in den schriftlichen Stellungnahmen einzelner Anzuhörender vorgetragenen Nachbesserungsbedarf bezüglich des Regionalprinzips geprüft habe und wie sie sich hierzu positioniere.

Seitens des Finanzministeriums wurde bestätigt, dass die Sparkassen die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung moniert hätten. Das Ministerium werde sich diese Regelung daher noch einmal genau anschauen und sie nochmals überprüfen. Insoweit hat sich das Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten, gegebenenfalls noch Änderungsempfehlungen ins parlamentarische Verfahren einzubringen.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass man angesichts der Ausführungen des Finanzministeriums, wonach dieses die entsprechenden Änderungsempfehlungen in Bezug auf das Regionalprinzip nochmals prüfen werde, davon ausgehe, dass man am Ende gemeinsam zu einer wohlwollenden Lösung kommen werde.

Die Fraktion der FDP hat betont, dass man die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zum Regionalprinzip als problematisch ansehe. In Bezug auf die beabsichtigte Einführung der Veröffentlichung der Gesamtvergütung hat die Fraktion der FDP ferner angemerkt, dass sie die Herstellung der Transparenz grundsätzlich unterstütze, allerdings müsse man dabei aus Sicht der Fraktion der FDP auch betrachten, welche Personen hier betroffen seien. Gerade vor dem Hintergrund des regionalen Bezugs von Sparkassen habe die Veröffentlichungspflicht einen anderen Effekt als bei einer anonymen Bank, bei welcher man den Sparkassenvorstand nicht direkt aus der eigenen Stadt oder dem näheren Umkreis kenne. Insoweit sei aus Sicht der Fraktion der FDP auch noch nicht abschließend geklärt, inwieweit hierdurch gegebenenfalls Persönlichkeitsrechte verletzt werden könnten. Des Weiteren sei aus Sicht der Fraktion der FDP noch nicht gesichert geklärt, ob das Land für die geplanten Regelungen auch vollumfänglich die Gesetzgebungskompetenz inne habe.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass man die Vorschriften des HGB auch dann für die Vorstände anwenden wolle, wenn es sich um weniger als drei Vorstandsmitglieder handle. Es erfolge jedoch keine individuelle Offenlegung. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass seit mehreren Jahren die Debatte um den Vergütungstransparenzbericht des Landes geführt worden sei, bei welchem sich die Sparkassen, mit Ausnahme der Sparkasse Schwerin, geweigert hätten, die Vorstandsgehälter offenzulegen. Aus Sicht des Finanzministeriums stelle die Erweiterung der Regelung auf zwei Vorstandsmitglieder eine angemessene Kompromisslösung dar, die dem Transparenzgesichtspunkt einerseits und auch der Sorge, dass aufgrund der Regionalität eine Neiddebatte entstehen könne, andererseits ausgleichend Rechnung trage. Darüber hinaus hat das Finanzministerium ausdrücklich betont, dass der Landesgesetzgeber die entsprechende Gesetzgebungskompetenz für die geplanten Regelungen inne habe. Die insoweit im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses entstandene Diskussion sei eher überraschend.

Die Fraktion DIE LINKE hat positiv hervorgehoben, dass das Finanzministerium erklärt habe, mit den seitens der Anzuhörenden vorgetragenen Anregungen konstruktiv umgehen zu wollen. Darüber hinaus befürworte die Fraktion DIE LINKE das Vorhaben, getragen durch die Absicht zur Entbürokratisierung, die Verpflichtung zur Genehmigung aus der bestehenden Regelung herausnehmen zu wollen. Allerdings sei die Fraktion DIE LINKE zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Bestätigung seitens einer anderen Sparkasse den zeitlichen Aufwand im Gegensatz zu einer Bestätigung durch das Land nicht wirklich schmälern würde. Man würde dementsprechend nur einen anderen Adressaten für die Genehmigungsanfrage einführen. Weiterhin wurde zu bedenken gegeben, dass Mitarbeiter aus Banken dargestellt hätten, dass Kunden stets eine schnelle Rückmeldung erwarten würden. Diese schnelle Rückmeldung wäre aufgrund des zeitlichen Verzuges nicht zu gewährleisten, wenn erst eine Bestätigung von einer anderen Sparkasse eingeholt werden müsste. Letztlich könne es sogar zur Verhinderung einer geschäftlichen Betätigung kommen, sollte über die Landesgrenzen hinaus gehandelt werden, da in anderen Bundesländern gegebenenfalls abweichende Rechtsgrundlagen vorherrschen würden. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion DIE LINKE angeregt zu prüfen, ob nicht besser das Geschäftsvolumen außerhalb des Geschäftsbereiches begrenzt werden sollte oder man dementsprechend das Monitoring anpasse. Es ginge insoweit darum, den Schutzzweck zu erreichen und gleichzeitig nicht die bestehenden Hürden durch andere Hürden zu ersetzen.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu ausgeführt, dass das Regionalprinzip eine konstituierende Säule des Sparkassenwesens darstelle. Das Sparkassenwesen sei letztlich eine deutsche Besonderheit, die von der EU und der Kommission auch kritisch hinterfragt werde. Deshalb wolle das Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern auch keine Regelung zum Regionalprinzip treffen, die am Ende insgesamt das ganze Sparkassenwesen hinterfrage. In Bezug auf die Entbürokratisierung sei zudem zu berücksichtigen, dass zum jetzigen Zeitpunkt sowohl die Bestätigung der Sparkasse, in deren Geschäftsgebiet agiert werden solle, als auch die Bestätigung der Sparkassenaufsicht benötigt werde. Somit verfolge man mit der zukünftigen Regelung das Ziel der Entbürokratisierung, indem ein Bestätigungserfordernis entfallen würde.

Die Fraktion der AfD hat sich nach der Umsetzung des Bildungsauftrages der Sparkassen erkundigt. Die Fraktion der AfD sei insoweit über die Aussagen in den schriftlichen Stellungnahmen einzelner Anzuhörender überrascht gewesen, wonach in der Praxis Hürden bestünden. Die Vertreter der Sparkassen bekämen danach keinen Zutritt zu Schulen bzw. viele Schulen hätten auch keine Bereitschaft zur Nutzung des Angebotes der Sparkassen. Dies vorangestellt hat die Fraktion der AfD nach den Gründen für diese Hindernisse gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es gegebenenfalls seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nicht erwünscht sei, dass die Sparkassen an den Schulen tätig würden. Außerdem hat die Fraktion der AfD hinterfragt, ob zukünftig etwas geplant sei, um die Sparkassen in die Schulen zu holen und die finanzielle Bildung anzustoßen. Insoweit wurde auch um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob hierfür zunächst das SpkG M-V angepasst werden müsste.

Seitens des Finanzministeriums wurde erwidert, dass im SpkG M-V kein Bildungsauftrag abgebildet werde. Zudem sei davon auszugehen, dass andere Banken vor Ort, wie die Volks- und Raiffeisenbanken, die Commerzbank oder auch die Deutsche Bank, es deutlich kritisieren würden, wenn für die Sparkassen in Schulen exklusiv das Recht für Informationsveranstaltungen zu Finanzen geregelt werden würde. Eine Exklusivität der Sparkassen werde insoweit seitens des Finanzministeriums als schwierig erachtet.

Unabhängig davon sei das Thema der finanziellen Bildung ein Thema, welches man künftig sicher noch etwas mehr an die Schulen herantragen könnte.

Hierzu hat die Fraktion der AfD klargestellt, dass man nicht ausgeführt habe, dass den Sparkassen ein exklusives Recht an Schulen eingeräumt werden sollte, um Finanzprodukte zu bewerben, sondern dass beispielsweise im Sparkassengesetz des Landes Thüringen festgehalten sei, dass die Sparkassen einen Auftrag dafür hätten, für finanzielle Bildung zu sorgen, wobei die Umsetzung den Sparkassen selbst obliegen würde.

Die Fraktion der CDU hat um eine Positionierung seitens der Landesregierung zu der Aussage des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., wonach die Prüfungsstelle des OSV gestärkt werden sollte, indem man keine externen Prüfer mehr zulasse, gebeten. Insoweit sei seitens des kommunalen Spitzverbandes die Streichung des § 26 Absatz 2 Satz 2 SpkG M-V angeregt worden.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu ausgeführt, dass man sich als Sparkassenaufsicht unter Berücksichtigung, dass die Prüfungsstellen in den vergangenen zwei Jahren erhebliche Probleme gehabt hätten, die Prüfungen fristgerecht beizubringen, die man benötigen würde, um den Jahresabschluss bestätigt zu bekommen, nicht dafür aussprechen könne, die Prüfung durch Externe zu unterlassen. Die Prüfungsstelle selbst würde auch Unterverträge vergeben. Dieses Verfahren sei allerdings nicht problematisch und würde die Anforderungen an die Transparenz erfüllen. Seitens der Sparkassenaufsicht wolle man die theoretische Möglichkeit, selbst ganze Prüfaufträge an Externe zu vergeben, insofern nicht ausschließen.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, dass auf dem vergangenen Parlamentarischen Abend des OSV auch verschiedene Zahlen vorgestellt worden seien, wobei beeindruckend gewesen sei, dass bereits 50 Prozent der Führungskräfte, 37 Prozent der Vorstandsmitglieder und 60 Prozent der Mitarbeiter in Sparkassen Frauen seien. Wenn man diese Entwicklung für die nächsten zehn Jahre weiter prognostiziere, würden ohnehin mehr Frauen als Männer in den Führungsgremien vertreten sein. Daher stelle sich für die Fraktion der AfD die Frage, weshalb man dann noch eine gesetzlich normierte Frauenquote benötige.

Das Finanzministerium hat insoweit betont, dass die Landesregierung die Frauenquote nach wie vor befürworte. Man stehe aktuell in Mecklenburg-Vorpommern deutschlandweit betrachtet mit einem Frauenanteil von 37 Prozent zwar gut da, jedoch könne man nicht abschätzen, wie sich dies in fünf oder zehn Jahren darstellen werde. Deshalb brauche man frühzeitig eine entsprechende Personalentwicklung, wenn Frauen und Männer ungefähr gleichermaßen in die Vorstände berufen werden sollen.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, dem Landtag aus redaktionellen Gründen folgende Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Die Angabe zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI Durchführungs- und Schlussbestimmungen“.

2. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 26 eingefügt:

„26. In der Überschrift zu Abschnitt VI wird das Wort ‚Schlußbestimmungen‘ durch das Wort ‚Schlussbestimmungen‘ ersetzt.““

3. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 27 und 28.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben ferner beantragt, dem Landtag folgende Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:

„a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

‚§ 18 Aufgaben, Pflichten‘.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

‚§ 19 Zusammensetzung, Bestellung““.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben c bis e.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditnehmende“ die Wörter „mit Sitz, Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung“ eingefügt, das Wort „ansässige“ durch das Wort „zuständige“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik, überwacht die Geschäftsführung und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz.““

b) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.

4. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Aufgaben, Pflichten“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Vorstand die für den Personenkreis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) rechtzeitig vor Veröffentlichung des Vergütungstransparenzberichtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Personenbezug nicht ausgeschlossen werden kann.““

5. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Zusammensetzung, Bestellung““.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) (weggefallen)““.

6. Die bisherigen Nummern 17 bis 25 werden die Nummern 18 bis 26.

7. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und wie folgt gefasst:

„27. § 32a wird wie folgt gefasst:

**„§ 32a
Übergangsregelungen**

Auf einen bei Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits amtierenden Verwaltungsrat und Vorstand finden § 11 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 761) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung. Dies gilt auch bei einer Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Vorstand bestellt ist.“

8. Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 28.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass, um die politisch gewünschte Offenlegung im Gesetz zu erreichen, eine Pflicht zur Offenlegung der Vorstandsbezüge im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den Aufgaben und Pflichten des Vorstandes in § 18 – ohne einen Verweis auf handelsrechtliche Bestimmungen und ohne die Vorgabe einer Nichtanwendbarkeit von handelsrechtlichen Bestimmungen – verankert werde. Der Landesgesetzgeber habe aus Sicht des Finanzministeriums hier die entsprechende Kompetenz, da dies die Verwaltung der Sparkassen bzw. die Zuweisung einer Aufgabe an ein Organ der Sparkasse betreffe. Die Hinwirkungspflicht der Träger werde damit – wie schon im Gesetzentwurf – aufgehoben und so eine Entlastung bei den Trägern der Sparkassen und eine Minderung des bürokratischen Aufwandes bewirkt. Es werde lediglich die Veröffentlichung der Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder gefordert, mithin keine individualisierte Darstellung. Zudem werde keine Veröffentlichung im handelsrechtlichen Jahresabschluss gefordert, sondern nur im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine Aufteilung in erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Komponenten sowie die Angabe der Versorgungsleistungen würden nicht gefordert, da diese Angaben nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend seien. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz habe zu diesen geplanten Änderungen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Die Anpassung des Gesetzentwurfes erfolge durch die Streichung von § 19 Absatz 6, eine Umbenennung der Überschrift in § 18 in „Aufgaben, Pflichten“ des Vorstandes und die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 18. Um dem Bundesdatenschutzgesetz und der Empfehlung des LfDI zu entsprechen, wurde im neuen Absatz 5 des § 18 ein entsprechender Satz 2 zusätzlich angefügt. Das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG bei einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gelte aus Sicht des Verfassungsrechtsreferates des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz für den neuen § 18 Absatz 5 zudem nicht. Zu Nummer 2 des Antrages wurde erklärt, dass die Anpassung des Gesetzentwurfes lediglich aus der Ersetzung des Wortes „und“ zwischen den Ausnahmetatbeständen durch ein Komma und zwei Präzisierungen bestehe.

Mit dieser Anpassung werde nun eine Kreditgewährung außerhalb des Geschäftsgebietes ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde möglich, wenn die dort zuständige Sparkasse ihre Zustimmung erteile oder der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Geschäftsgebiet stehe oder das Beleihungsobjekt im eigenen Geschäftsgebiet liege.

Das Anliegen der Sparkassen nach drei eigenständigen Ausnahmetatbeständen für eine Kreditgewährung außerhalb des Geschäftsgebietes im Gesetz, sogenannte Anknüpfungspunkte, und die Hinweise im Rahmen der schriftlichen Expertenanhörung würden somit berücksichtigt. Mit dem neuen zusätzlichen Anknüpfungspunkt „Erfordernis der Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse“ werde eine behutsame Ausweitung des Regionalprinzips erreicht, ohne dass damit die Versorgung des eigenen Geschäftsgebietes der Sparkassen gefährdet oder ein nachteiliger Wettbewerb unter den Sparkassen ausgelöst werde. Dem Anliegen der Sparkassen, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erweitern, werde durch eine zeitnahe Anpassung der Sparkassenverordnung entsprochen. Neben der bisher schon möglichen Kreditvergabe im Konsortium mit der Sparkassen-Finanzgruppe angehörenden Sparkassen und Landesbanken sollen Sparkassen ausnahmsweise auch überregionale Konsortialbeteiligungen mit anderen Sparkassen eingehen können, wenn diese Beteiligung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet einer der beteiligten Sparkassen stehe. Zu Nummer 3 des Antrages wurde ausgeführt, dass nach § 8 Absatz 1 der Verwaltungsrat die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimme und die Geschäftsführung überwache. Über verschiedene europäische Regulierungsakte, die national über das Kreditwesengesetz und die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ umgesetzt worden seien, seien dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan der Sparkasse weitere Aufgaben zugewiesen worden, für die er nach dem abschließenden Katalog der Aufgaben in § 8 keine Zuständigkeit besitze. Dies betreffe insbesondere die von der Sparkasse zu entwickelnde Geschäfts- und Risikostrategie, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und von ihm konstruktiv zu erörtern sei. Um diese Lücke zu schließen, werde der Gesetzentwurf in § 8 Absatz 1 entsprechend ergänzt. Zu Nummer 7 des Antrages wurde ferner angemerkt, dass nach § 32a die neuen Regelungen zur paritätischen Besetzung in § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 3 Satz 2 erstmals auf Verwaltungsräte anzuwenden seien, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituierten. Diese Übergangsregelung solle auch für die paritätische Besetzung des Vorstandes nach § 19 Absatz 1 Satz 3 gelten. Die Anpassung des Gesetzentwurfes sehe demnach vor, dass die Soll-Vorschrift zur paritätischen Besetzung nur bei Neubestellungen von Mitgliedern des Vorstandes anzuwenden sei und nicht bei Wiederbestellungen von Mitgliedern des Vorstandes, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Vorstand bestellt seien.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem Gesetzentwurf keine Flexibilisierung des Regionalprinzips erfolge, sondern im Gegenteil eine Verschärfung. Bisher sei eine Kreditgewährung außerhalb des Geschäftsgebietes bei unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft im eigenen Geschäftsgebiet oder für Beleihungsobjekte im Geschäftsgebiet möglich gewesen. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung zum Regionalprinzip sei in beiden Fällen zusätzlich die Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse erforderlich, womit eine zusätzliche Regulierung erfolge.

Vor dem Hintergrund, dass das Regionalprinzip in den meisten westlichen Bundesländern deutlich weniger streng geregelt sei und in einigen anderen ostdeutschen Ländern bereits gewisse Flexibilisierungen erfolgt seien, sollte auch in Mecklenburg-Vorpommern der Forderung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes nach einer moderaten Flexibilisierung des Regionalprinzips gefolgt werden. Daher solle die Zustimmung der örtlich zuständigen Sparkasse als zusätzlicher, eigenständiger Ausnahmegrund für eine Kreditgewährung außerhalb des Geschäftsgebietes in das Sparkassengesetz aufgenommen werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde geprüft (Jahresabschlussprüfung). Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit der Änderung klargestellt werde, dass für den Jahresabschluss der Sparkassen eine Prüfungspflicht durch die Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und damit ein Abnahmepflicht für die Sparkassen bestehe, sodass die Prüfungsstelle eine hoheitliche Aufgabe bei der Durchführung der Prüfungen wahrnehme. Mit der Streichung von § 26 Absatz 2 Satz 2 SpkG M-V werde einer möglichen Rechtsunsicherheit in der Frage, ob durch die potenzielle Beauftragung externer Dritter eine Wettbewerbssituation für diese Tätigkeit entstehe, die eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG auslösen könnte, vorgebeugt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf insgesamt einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 3. Juni 2024

Tilo Gundlack
Berichtersteller